

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation [2024/518](#) von Andreas Bammatter: «Wohnen im Alter» 2024/518

vom 3. Dezember 2024

#### 1. Text der Interpellation

Am 29. August 2024 reichte Andreas Bammatter die Interpellation [2024/518](#) «Wohnen im Alter» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

##### **Ausgangslage**

*Unsere Bevölkerung im K. BL wird im älter und der Anteil der 65 plus Senior: innen wird grösser. (vgl. [Statistik Baselland \(bl.ch\)](#)).*

*Im Hinblick auf die demographische Entwicklung gewinnt «Wohnen im Alter» an Bedeutung. Auch kleine Gemeinden müssen sich daher mit dem Wohnen im Alter befassen. Dabei werden auch immer mehr «Wohnungen mit Service» zum Thema.*

*Grundsätzlich wird immer von «ambulant» statt «stationär» gewünscht, um die Kosten zu vermeiden.*

##### **Fragen:**

1. *Wie ist die Versorgungslage (Abdeckung) im Kanton bezüglich des Angebots «Wohnen im Alter»?*
2. *Gibt es kantonale Vorgaben bezüglich Umsetzung «Wohnen im Alter», «Wohnen mit Service»?*
3. *Welche Unterstützung bietet der Kanton den Gemeinden, einerseits beim erheben des Bedarfs, anderseits bei der fachlichen Unterstützung (best practice)?*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

Die Begrifflichkeiten «Wohnen im Alter», «Wohnen mit Service» und «Wohnen mit Dienstleistungen / Unterstützung» werden zwar in der breiten Öffentlichkeit zum Teil synonym verwendet, sind jedoch nicht spezifisch definierte Begriffe. Entsprechend sind die Angebote, die schweizweit unter diesen Begrifflichkeiten angeboten werden, teilweise sehr heterogen. Der Regierungsrat stützt sich deshalb auf die kantonalen gesetzlichen Grundlagen sowie auf nationale Standards. Letztere sind die durch CURAVIVA<sup>1</sup> respektive ARTISET definierten Begriffe «Wohnen

---

<sup>1</sup> [CURAVIVA](#), nationaler Branchenverband der Dienstleister für Menschen im Alter und Teil der Föderation [ARTISET](#).

mit Dienstleistungen / Unterstützung» oder «Betreutes Wohnen» gemäss dem Faktenblatt [«Wohnen mit Dienstleistungen / Unterstützung»](#).

«Wohnen mit Dienstleistungen / Unterstützung» oder «Betreutes Wohnen» bedeutet die Kombination von barrierearmer Wohnung sowie professionell erbrachten – je nach Unterstützungsbedarf der Bewohnenden differenzierten – Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten.

### 3. Beantwortung der Fragen

#### 1. *Wie ist die Versorgungslage (Abdeckung) im Kanton bezüglich des Angebots «Wohnen im Alter»?*

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für Angebote im Bereich «Wohnen im Alter» im Aufgabenbereich der Gemeinden bzw. der Versorgungsregionen. Der Kanton Basel-Landschaft stellt seit dem Jahr 2014 im GeoviewBL die Thematik [«Alterswohnen»](#) (Standorte und Kontaktdaten) unter folgenden Kategorien dar:

- betreute Wohnungen oder Siedlungen
- hindernisfreie Wohnungen
- geplante Wohnprojekte
- Spitex-Stützpunkte und -Versorgungsgebiete
- Alters- und Pflegeheime/Pflegewohnungen
- Versorgungsregionen
- Andere Wohnformen

Die Daten wurden im Juni 2024 letztmals durch die Versorgungsregionen und Gemeinden geprüft und werden wenn nötig durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) aktualisiert. Die Daten zum Wohnangebot für ältere Personen sowie ein [Wohnungsverzeichnis](#) sind auch auf der Webseite des Amtes für Gesundheit, Abteilung Alter, unter [Wohnen im Alter](#), publiziert.

#### 2. *Gibt es kantonale Vorgaben bezüglich Umsetzung «Wohnen im Alter», «Wohnen mit Service»?*

Mit [§ 29 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz](#) (APG, SGS 941) hat der Gesetzgeber die notwendigen Rahmenbedingungen für betreutes Wohnen geschaffen. Das Ziel war, Minimalvorgaben zu definieren und gleichzeitig den Versorgungsregionen eine möglichst grosse Flexibilität zu ermöglichen und den Marktzugang offen zu gestalten.<sup>2</sup> Die Vorgaben sind:

- es muss eine Ansprechperson zur Verfügung stehen, welche Betreuungsleistungen sowie ambulante Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Dienste anbieten oder vermitteln kann,
- die Wohnungen sind in der Regel hindernisfrei,
- es besteht ein 24-Stunden-Notrufsystem.

Wohngruppen, die von der Charakteristik einem Pflegeheim mit Anwesenheit des Pflegepersonals aufgrund der Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden über 24 Stunden ähneln, sind als Pflegeheim einzustufen und benötigen eine Bewilligung gemäss § 1 Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV; [SGS 941.11](#)).

#### 3. *Welche Unterstützung bietet der Kanton den Gemeinden, einerseits beim Erheben des Bedarfs, andererseits bei der fachlichen Unterstützung (best practice)?*

---

<sup>2</sup> Vgl. z.B. [Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission](#) an den Landrat betreffend Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG); (Totalrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter, GeBPA und Verpflichtungskredit) vom 25. Oktober 2017; S. 8.

### Zur Unterstützung bei der Bedarfserhebung:

Gemäss APG sind die Gemeinden mit der Aufgabe betraut, die Planung und Sicherstellung der Versorgung der Baselbieter Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege vorzunehmen und sich hierfür zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen. Der Kanton unterstützt die Versorgungsregionen bei der Bedarfsplanung, indem er – in Absprache mit den Versorgungsregionen – den Bedarf an stationären Pflegeplätzen pro Versorgungsregion mit einer Unter- und Obergrenze festlegt. In diesem Zusammenhang hat der Kanton im Rahmen von Workshops mit den Versorgungsregionen die sogenannten [Korridore](#) festgelegt.

Zudem hat der Kanton Basel-Landschaft bereits in den Jahren 2018 bis 2021 [Fördergelder](#) im Sinne des Verpflichtungskredits zur Umsetzung von § 31 APG in der Höhe von rund 1.5 Mio. Franken an innovative Projekte zum betreuten Wohnen (Wohnen mit Dienstleistungen) und der integrierten Versorgung ausbezahlt. Im [Schlussbericht](#) sind die unterstützten Projekte aufgeführt. Für den Zeitraum von 2024 bis 2027 hat der Landrat in seiner Sitzung vom 7. März 2024 der Erneuerung des Verpflichtungskredits in der Höhe von 1.5 Millionen Franken zugestimmt.

Zweimal im Jahr findet eine Sitzung zwischen den Delegierten der Versorgungsregionen und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion statt, an welcher auch die Thematik der intermediären Angebote diskutiert wird. Die Delegierten der Versorgungsregionen haben ihrerseits eine Arbeitsgruppe zum Thema gegründet in welche auch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einbezogen wird.

Selbstverständlich steht das Amt für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion den Versorgungsregionen und Gemeinden auch unterjährig beratend zur Verfügung.

### Zur Best Practice

Eine grosse Sammlung an Best Practice Beispielen bietet die [Age Stiftung](#). Die Age Stiftung fördert Projekte und Institutionen im Bereich «Wohnen und Älterwerden». Sie leistet damit einen Beitrag zur Entwicklung zukunftsfähiger Lösungen für die Versorgung und Begleitung älterer Menschen. Alle Förderprojekte stellen ihre Erkenntnisse aus der Praxis in einer Dokumentation zur Verfügung. Unter diesem [Link](#) sind auch die Förderprojekte aus dem Kanton Basel-Landschaft aufgelistet.

Liestal, 3. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich